

# Wie viel Horror ist erlaubt?

**Süßes oder Saures!**  
Plötzlich steht sie da. Eine Horrormumie, überströmt mit dem Blut der Opfer ihres Amoklaufs. Als sie zum tödlichen Stoß ansetzt, heult die Kettensäge auf. Was sagt das Gesetz zu den Grenzen von Halloween-Späßen?

PETER HARLANDER



BILD: SHUTTERSTOCK/ADORE BANGKOK KICK STUDIO

**E**s war ein schrecklicher Tag, der Herrn Maier ewig in Erinnerung bleiben wird. Aber glücklicherweise nicht sein letzter. „Halloween Trick or Treat, Süßes oder Saures – wo liegen die Grenzen?“, fragt sich der noch immer zitternde Herr Maier.

Zu Halloween am 31. Oktober versetzen Horrorklowns, Mumien und andere Gestalten, die direkt den Spielfilmen von Stephen King entstammen könnten, die Menschheit in Angst. Meist ist es als Spaß gedacht, um Nachbarn, Freunden oder Unbekannten einen kurzen Schrecken einzujagen. In den letzten Jahren uferd die importierte Tradition jedoch immer öfter aus. Wenn statt Kindern mit Plastikschwertern grauslich aufgeminkelte Erwachsene die Kettensäge aus der Garage holen oder mit einem echten Schwert hinter Büschen lauern, werden rechtliche Grenzen überschritten.

Kommt es im Rahmen von Brauchtumsaktivitäten zu Schäden, dann ist Ersatz zu leisten. Das gilt gleichermaßen für Autos, welche mit Sprays verziert werden, für Kör-

perverletzungen und für immaterielle Schäden, welche beispielsweise bei länger anhaltenden Angstzuständen vorliegen. Speziell wer mit gefährlichen Werkzeugen – oder echten Waffen – durch die Gegend zieht, geht also ein hohes Risiko ein. In der Praxis besteht jedoch aufgrund der nächtlichen Aktivitäten und der Verkleidung der Schädiger für den Geschädigten häufig das Problem, dass eine Identifizierung des Schädigers nicht möglich ist. Kann der nicht ausgeforscht werden, bleibt der Geschädigte immer auf seinem Schaden sitzen.

Neuerdings verraten sich die Täter jedoch manchmal selbst. „Pranks“, also Streiche, werden gerade von Jugendlichen gerne mit dem Handy mitgefilmt und zum Angeben quasi als Trophäe auf Social-Media-Plattformen geteilt. Das kann nicht nur bei der späteren Aufspürung helfen, sondern auch gleich die nächste rechtsowidrige Handlung darstellen: Wer ungefragt Fotos oder Videos von Menschen veröffentlicht und dabei deren berechtigte Interessen verletzt, begeht eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Dies ist bei Videos, in denen eine Person lächerlich gemacht wird, indem man sie erschreckt, jedenfalls der Fall.

Hier lautet die Regel: vor der Veröffentlichung fragen, sonst droht eine Löschungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzklage.

Wird zu Halloween besonders über die Stränge geschlagen, kann die Sache auch vor dem Staatsanwalt enden. Mögliche Delikte sind die Sachbeschädigung, die Körperverletzung, aber auch die gefährliche Drohung. Eine gefährliche Drohung liegt vor, wenn sich aus dem Kostüm und dem Verhalten einer Halloweengestalt ein Bedrohungsszenario ergibt. Diese Drohung muss geeignet sein, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzufloßen und ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen. Speziell im Fall eines Horrorklowns mit einer echten oder zumindest täuschend echt aussehenden Kettensäge kann dies bei überraschendem und aggressivem Verhalten der Fall sein.

Wird der Spaß, Süßes zu fordern und Saures anzudrohen, weiter übertrieben, kann sich daraus sogar ein Raubüberfall entwickeln. Dies ist der Fall, wenn statt Zuckerkörnleins gefordert und alternativ Schläge angedroht werden.

Setzt sich in derart überzogenen Fällen der Erschreckte zu Wehr und kommt es dabei zu Verletzungen der Halloweengestalt,

kann dies daher unter Notwehr fallen.

Wird der Horrorklown auch spätnachts noch nicht müde und erregt er ungebührlicherweise störenden Lärm, begeht er eine Verwaltungsübertretung. In solchen Fällen droht eine Verwaltungsstrafe bis 500 Euro, in krassen Fällen bis zu 5000 Euro. Wird der öffentliche Anstand verletzt, kann das ebenfalls 500 Euro kosten.

Gab es da nicht noch das durchaus kontrovers diskutierte Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz? Ist das auf Horrorklowns nicht anwendbar? Das Gesetz ist anwendbar, zu Halloween gilt jedoch die Ausnahme und nicht die Regel. Grundsätzlich ist das Gesetz natürlich neutral gefasst, sodass jedenfalls auch maskierte Killerklowns darunterfallen. Für spezielle Fälle sieht das Gesetz Ausnahmen wie für kulturelle oder traditionelle Veranstaltungen vor. Zu Halloween sind die Gesichtsverhüllungen daher legal.

Zusammengefasst: ein „braver“ Horrorklown hat zu Halloween nichts fürchten. Außer Kontrolle geratene Killerklowns haben hingegen nichts Süßes, sondern sehr saure Konsequenzen zu erwarten.

Peter Harlander ist Rechtsanwalt in Salzburg.

## Wer bezahlt die Strafen der Toten?

**Schweres Erbe.**

Eine neue Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs verrät, ob Verwaltungsstrafen mit dem Tod erlöschen.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Verlassenschaften abzuwickeln ist für viele Angehörige eine psychische Belastung, die das ohnehin schon tragische Ereignis zusätzlich erschwert. Verschränkt wird das noch einmal, wenn der Verstorbene auch ein Papierchaos hinterlassen hat und in den Unterlagen plötzlich zusammengestellte Strafvorgänge und Mitteilungen über anhängige Verwaltungsverfahren auftauchen. Wer muss diese Strafen bezahlen? Etwas die Hinterbliebenen?

Das Gute vorweg: Zumindest über solche Formalitäten brauchen sich Erben nicht den Kopf zu zermerzen. Denn nach den Grundsätzen des österreichischen Verwaltungsrechts erlöschen Strafen mit dem Tod. Wer stirbt, hinterlässt seinen Lieben also keine Geldstrafen. Und auch die Kosten eines Strafverfahrens können in diesem Fall nicht mehr vollstreckt und folglich auch nicht im Verlas-

senschaftsverfahren als Forderung angemeldet werden.

Weitaus komplizierter wird es, wenn beispielsweise der Obmann eines Vereins oder der Geschäftsführer in seiner Funktion als Vertreter des Unternehmens eine Verwaltungsübertretung begangen hat und verstirbt, bevor die Strafe gegen ihn vollstreckt werden konnte. Rechtlich stellt sich nämlich dann die Frage, ob der Verein oder die Firma die Geldstrafe bezahlen muss – ob also die Haftung auf die juristische Person übergeht.

Ein solcher Fall lag unlängst dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Beurteilung vor: Weil der Obmann eines Vereins gegen gewerberechtliche Bestimmungen verstoßen hatte, wurde über ihn eine Geldstrafe verhängt. Der Obmann, er war sich offenbar keiner Verfehlung bewusst, brachte gegen das Strafkenntnis ein,

Rechtsmittel ein. Allerdings scheiterte er mit seiner Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht. Danach verstarb der Mann.

Nachdem die Behörde die verhängte Strafe und auch die Kosten des Strafverfahrens weder beim Verstorbenen noch bei dessen Erben geltend machen konnte, beabsichtigte das Magistrat, die Geldstrafe dem Verein aufzubrummen. Nicht ohne Gegenwehr. Der Verein wehrte sich erfolgreich. Streitpunkt im Verfahren war die Auslegung einer Bestimmung im Verwaltungsstrafgesetz, wonach der Vertreter und die juristische Person für verhängte Geldstrafen und Verfahrensosten zur ungeteilten Hand, also solidarisch

haften. Damit steht es der Behörde grundsätzlich frei, bei wem sie das Geld einreibt. Nach Ansicht des Magistrats sollte das auch für den Fall gelten, dass der belangte Vertreter des Vereins verstirbt, noch bevor er die Strafe bezahlt hat. Das Verwaltungsobstschכות sah das anders:

Mit dem Tod des Obmanns seien die Geldstrafe und die Verfahrensosten nicht nur gegenüber dem Vertreter, sondern auch gegenüber dem Verein nicht mehr vollstreckbar. Das Verfahren wurde rechtskräftig eingestellt.

Stephan Kliemstein (Bild) ist Rechtsanwalt in Salzburg (Kö-nig & Kliemstein OG). BILD: SNA, HAUS

